

**Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin über die Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsbezirkes Kennfus,  
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bad Bertrich  
sowie für die Wahl  
der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Kennfus  
und der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters  
der Ortsgemeinde Bad Bertrich**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 18.02.2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

**I.**

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Ortsgemeinderats in der Ortsgemeinde **Bad Bertrich** sind **16 Ratsmitglieder** zu wählen.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Ortsbeirats sind im **Ortsbezirk Kennfus 7 Ortsbeiratsmitglieder** zu wählen.

**II.**

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsgemeinderats dürfen höchstens **32** Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Ortsgemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens **30** zum Ortsgemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsbezirkes Kennfus dürfen höchstens **14** Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers darf jeweils nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsbezirkes Kennfus kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirats Kennfus und für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers des Ortsbezirkes Kennfus bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

**III.**

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf besonderen amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

#### IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsgemeinderats Bad Bertrich sowie für die Wahl der Ortsbeirats Kennfus und der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Kennfus sind bei der Gemeindegewahlleiterin

Frau Beatrix Lauxen im Gemeindebüro in 56864 Bad Bertrich, Kurfürstenstr. 32,  
oder bei der oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen, Zimmer 209 (1. Etage Rathaus),  
Marktplatz 1, 56766 Ulmen,  
einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Bad Bertrich sind bei der Wahlleiterin für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters Frau Beatrix Lauxen im Gemeindebüro in 56864 Bad Bertrich, Kurfürstenstr. 32,  
oder bei der oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen, Zimmer 209 (1. Etage Rathaus),  
Marktplatz 1, 56766 Ulmen,  
einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**

ab.

#### V.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindegewahlleiterin gegenüber spätestens

am **Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Bad Bertrich, den 05.03.2019

gez. Beatrix Lauxen,  
Gemeindegewahlleiterin für die Ortsgemeinderats-, Ortsbeiratswahl und  
Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers  
sowie  
Gemeindegewahlleiterin für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters